

ANTRAG

des Abgeordneten Schuster

zu LT-1144/A-1/77-2016

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. Vor der bisherigen Änderungsanordnung wird die Ziffer „2.“ gesetzt. Ziffer 1 lautet:

„1. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Förderungswerber muss unmittelbar vor Einbringen des Ansuchens um Subjektförderung mindestens 5 Jahre ununterbrochen mit einem Wohnsitz in Österreich gemeldet sein. Die Landesregierung kann aufgrund der persönlichen oder familiären Verhältnisse des Förderungswerbers zur Vermeidung einer sozialen Härte von dieser Voraussetzung absehen.

Auf alle am 1.1.2017 noch nicht abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung der Subjektförderung sind die bis 31.12.2016 geltenden Förderungsrichtlinien anzuwenden.““